

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2016	Verkündet am 26. Mai 2016	Nr. 88
------	---------------------------	--------

Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Bremen

Vom 25. April 2016

Aufgrund § 4, § 22 Absatz 1 und § 40 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 638), hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 25. April 2016 folgende Änderung der Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte im Lande Bremen beschlossen:

Artikel 1

Die Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte im Lande Bremen vom 28. Juni 2004 (Brem.ABl. 2005, S. 97), zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung am 30. Juni 2014 (Brem.ABl. S. 706 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mit der Weiterbildung darf erst begonnen werden, wenn der Arzt eine ärztliche Grundausbildung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Bundesärzteordnung abgeschlossen hat oder ein gleichwertiger Ausbildungsstand durch die zuständige Behörde festgestellt wurde oder der Arzt über einen gleichwertigen Kenntnisstand verfügt, der durch Ablegen einer Kenntnisprüfung nachgewiesen ist.“

b) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 eingefügt:

„(10) Wird eine weitere Facharztbezeichnung erworben, kann sich die festgelegte Weiterbildungszeit im Einzelfall verkürzen, wenn abzuleistende Weiterbildungszeiten bereits im Rahmen einer anderen erworbenen fachärztlichen Weiterbildungsbezeichnung absolviert worden sind. Die noch abzuleistende Weiterbildungszeit darf höchstens um die Hälfte der Mindestdauer der weiteren Facharztweiterbildung reduziert werden.“

2. § 12 Absatz 1 Satz 2 wird um folgenden Halbsatz ergänzt:

„und der Antragsteller über eine Approbation verfügt oder ein gleichwertiger Ausbildungsstand durch die zuständige Behörde festgestellt wurde oder der Antragsteller über einen gleichwertigen Kenntnisstand verfügt, der durch Ablegen einer Kenntnisprüfung nachgewiesen ist.“

3. § 14 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Ärztekammer setzt den Termin der Prüfung fest, die in angemessener Frist, spätestens 6 Monate, nach der Zulassung stattfindet.“

4. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 oder 2“ durch die Angabe „den Absätzen 1 bis 4“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn in der nachgewiesenen Weiterbildung Kenntnisse und Fertigkeiten fehlen, deren Erwerb eine wesentliche Voraussetzung für die beantragte Bezeichnung wäre.“

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fertigkeiten ausgeglichen werden, die die Antragsteller im Rahmen ihrer Berufstätigkeit unter der Aufsicht und Anleitung eines in dem entsprechenden Gebiet der Weiterbildung tätigen Arztes oder durch sonstige nachgewiesene Qualifikationen erworben haben; dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat der Antragsteller berufstätig war.“

cc) In Satz 4 wird das Wort „Erfahrungen“ gestrichen.

c) Absatz 7 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Kammer stellt sicher, dass eine Eignungsprüfung spätestens 6 Monate nach dem Zugang der Entscheidung nach Satz 2 abgelegt werden kann. Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, können auch elektronisch übermittelt werden. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen kann die Kammer das Kammermitglied auffordern, nach seiner Wahl originale oder beglaubigte Kopien vorzulegen, oder mit dessen Zustimmung, die erforderlichen Daten bei der zuständigen Stelle des Ausstellungs- oder Anerkennungsstaates erheben. Eine solche Aufforderung hemmt den Ablauf der Fristen nach Satz 1 bis 3 nicht.“

5. § 18a Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.

6. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Weiterbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Weiterbildung des Antragstellers keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Weiterbildung nach dieser Weiterbildungsordnung aufweist. Zudem muss die Gleichwertigkeit der vorangegangenen ärztlichen Grundausbildung durch die zuständige Behörde festgestellt werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden hinter dem Wort „Gleichwertigkeit“ die Wörter „der Weiterbildung“ eingefügt.

bb) Satz 2 und 3 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Darüber hinaus liegen wesentliche Unterschiede vor, wenn

1. die nachgewiesene Weiterbildungsdauer mindestens 1 Jahr unter der durch diese Weiterbildungsordnung festgelegten Weiterbildungsdauer liegt oder
2. in der nachgewiesenen Weiterbildung Kenntnisse und Fertigkeiten fehlen, deren Erwerb eine wesentliche Voraussetzung für die beantragte Bezeichnung wäre. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fertigkeiten ausgeglichen werden, die die Antragstellenden im Rahmen ihrer Berufstätigkeit erworben haben. Wurden wesentliche Unterschiede nicht durch Berufspraxis ausgeglichen, wird der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch die Ableistung einer Weiterbildungszeit von mindestens 12 Monaten und anschließend durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf alle vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte bezieht.“

cc) Im neuen Satz 5 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

7. § 19a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Fälle einer Anerkennung nach § 2 Absatz 3 und 4 gilt § 19 Absatz 1 und 2 Satz 1, 3, 4, 5 und Absatz 3 entsprechend.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.

8. In Abschnitt B Nummer 7. Nummer 7.1 bis 7.8 Absatz Weiterbildungszeit wird jeweils der folgende letzte Satz gestrichen:

„Werden im Gebiet Chirurgie 2 Facharzt Kompetenzen erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 9 Jahre.“

9. In Abschnitt B Nummer 13. Nummer 13.1 und 13.2.1 bis 13.2.8 Absatz Weiterbildungszeit jeweils der folgende letzte Satz gestrichen:

„Werden im Gebiet Innere Medizin 2 Facharztkompetenzen aus 13.1 und 13.2 erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.“

Artikel 2

Die Änderungen der Weiterbildungsordnung treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 638), wird die von der Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 25. April 2016 beschlossene Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Bremen genehmigt.

Bremen, den 10. Mai 2016

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit
und Verbraucherschutz